

das Umlauf- und Anlagevermögen, das Fremd- und Eigenkapital sowie die Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Für die Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Umlauf- oder Anlagevermögen ist ihre Zweckbestimmung massgebend. Unter dem Anlagevermögen dürfen nur Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, die dauernd dem Geschäft zu dienen bestimmt sind.

3.4 **Bewertung**

Bewertungsvorschriften für einzelne Bilanzpositionen gibt es, anders als nach bisherigem Recht, keine mehr; an ihre Stelle tritt eine Generalnorm. An der Bewertung der Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (bzw. zum tieferen Wert des Bilanzstichtages) sowie der Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag wird auch in Zukunft festgehalten. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen vorgenommen und Rückstellungen gebildet werden, soweit sie betriebswirtschaftlich notwendig sind. Die darüber hinausgehende Bildung von stillen Reserven wird auch weiterhin zulässig bleiben.

Forschungs- und Entwicklungskosten dürfen ebenso wie ein bezahlter Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) aktiviert werden; nach altem Recht ist dies nur für die Gründungskosten erlaubt, wobei in der Praxis unter gewissen Voraussetzungen aber auch die eingangs erwähnten Kosten aktiviert werden durften. Die aktivierten Kosten müssen in höchstens fünf Jahren abgeschrieben sein; der Geschäftswert kann auch planmässig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

3.5 **Anhang**

Neu wird ein Anhang eingeführt. Er hat die Angaben zu enthalten, die bisher unter dem Strich ausgewiesen werden mussten (Versicherungswerte, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen). Die Angabe von nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten oder anderen Informationen ist nicht vorgesehen.